

Entgelte der Fluxys TENP GmbH – gültig ab 01. Januar 2019

1) Kapazitätsentgelte

a) Jahreskapazitäten

Die Kapazitätsentgelte für die Ein- und Ausspeisung **fester Kapazitäten** an den Netzpunkten Bocholtz, Eynatten und Wallbach mit einem Buchungszeitraum von einem Jahr sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Entgelte für feste Kapazitäten

Jahresentgelt 2019 in €/(kWh/h)/a		
FZK	bFZK (*)	BZK
3,300	3,201	2,970

(*) Dieses Produkt wird am Netzpunkt Eynatten nicht angeboten.

Die Kapazitätsentgelte für **unterbrechbare Kapazitäten** wurden gemäß der Berechnungsmethodik aus der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 (BEATE) Ziffer 2 lit. b) festgelegt und betragen für den Ausspeisepunkt Wallbach 89% und für alle anderen Netzpunkte 90% des Kapazitätsentgeltes der festen frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK).

Die Kapazitätsentgelte für **unterbrechbare Kapazitäten** an einem Ein- oder Ausspeisepunkt mit einem Buchungszeitraum von einem Jahr sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Netzpunktbezeichnung	Flussrichtung	Jahresentgelt 2019 in €/(kWh/h)/a
Bocholtz, Eynatten, Wallbach	Einspeisung	2,970
Bocholtz, Eynatten	Ausspeisung	2,970
Wallbach	Ausspeisung	2,937

b) Unterjährige Kapazitäten

Für Buchungen mit **unterjährigen Kapazitätslaufzeiten** (unterjährige Kapazitätsprodukte: Quartal, Monat, Tag, untertägig) kommen die folgenden Multiplikatoren gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 (BEATE) Ziffer 2 lit. a) zur Anwendung:

BEATE-Multiplikatoren 2019

Kapazitätslaufzeit	BEATE-Multiplikator
Quartal	1,10
Monat	1,25
Tag/untertägig	1,40

Zur Ermittlung des Entgelts von **unterjährigen Kapazitätsprodukten** wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 365 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) und mit dem jeweils anzuwendenden BEATE-Multiplikator (gemäß obenstehenden Tabellen) multipliziert.

Dabei gilt die folgende Berechnungsweise:

$$E = \frac{JE}{365} * BZ * BM$$

mit:

E = Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukt

JE = Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes und Netzpunktes

BZ = Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen)

BM = für die jeweilige Kapazitätslaufzeit anzuwendender BEATE-Multiplikator

Für Buchungen von **festen untertägigen Kapazitäten** und **unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten** gilt jeweils das für Tageskapazitäten festgelegte Entgelt in voller Höhe.

2) Marktraumumstellungsumlage

Gemäß § 19a EnWG wird die Marktraumumstellungsumlage seit dem 01.01.2017 bundesweit einheitlich berechnet. Die zu entrichtende Marktraumumstellungsumlage für das Jahr 2019 beträgt gemäß § 25 Ziffer 1 AGB EAV bzw. § 10 KoV X Ziffer 7 a) bundesweit 0,00087145 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,3181 €/kWh/h/a. Die gesamten bundesweit gemeldeten Kosten für die Marktraumumstellung belaufen sich auf 132.257.041,18 € für das Jahr 2019. Die bundesweit angefallenen IST-Marktraumumstellungskosten in 2017 beliefen sich auf 59.077.329,39 €.

Die Marktraumumstellungsumlage wird zusätzlich zu den Netzentgelten an allen Ausspeisepunkten erhoben.

Auf die Marktraumumstellungsumlage werden BEATE-Multiplikatoren nicht angewendet.

3) Spezifischer Biogaskosten-Wälzungsbetrag

Der spezifische Biogaskosten-Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten an den Ausspeisepunkten zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern der Fluxys TENP GmbH erhoben. Ausspeisepunkte zu Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 7 der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 29.03.2018 (KoV X) in Verbindung mit dem Leitfaden Kostenwälzung Biogas veröffentlicht Fluxys TENP GmbH den im Bundesgebiet einheitlich gültigen spezifischen Biogaskosten-Wälzungsbetrag. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2019 bundeseinheitlich 0,00181350 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,66193 €/kWh/h/a.

Auf den spezifischen Biogaskosten-Wälzungsbetrag werden BEATE-Multiplikatoren nicht angewendet.

4) Kosten Primärkapazitätsplattform

Alle ermittelten Netzentgelte enthalten gemäß § 12 GasNZV Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primärkapazitätsplattform.

5) Rechnungsstellung

Die monatliche Rechnungsstellung erfolgt für alle Jahreskapazitäten und unterjährigen Kapazitätsprodukte auf Basis der in Abschnitt 1) b) dargelegten Berechnungsweise unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage des jeweils abzurechnenden Monats und der jeweils anzuwendenden BEATE-Multiplikatoren. Die BEATE-Multiplikatoren werden nur bei unterjährigen Kapazitätsprodukten (Quartal, Monat, Tag, untertäglich) angewendet, nicht jedoch bei Jahreskapazitäten.

6) Steuern

Alle angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.